



bienenWINTERTHUR
Imkerinnen und Imker Bezirk Winterthur

Statuten

Genehmigt an der Generalversammlung vom 6. März 2026

I. Name und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen „BienenWinterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verein BienenWinterthur bezweckt den Zusammenschluss und die Unterstützung der Imkerinnen und Imker im Bezirk Winterthur. Diese fördern die Haltung der Honigbiene. Sie engagieren sich bei Massnahmen zum Schutz und der Förderung der Wildbienen. Dies wird erreicht durch:

- Aus- und Weiterbildung
- Austausch und Vernetzung
- Gute imkerliche Praxis
- Erhaltung und Förderung von Biodiversität
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bei
Verbänden

Art. 3

Der Verein BienenWinterthur ist Mitglied von BienenSchweiz sowie des Kantonalverbandes Zürcher Imkervereine. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Passiv-, Ehren-, und Freimitgliedern. Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben.

Passivmitglieder sind an der Bienenhaltung interessierte Personen oder Körperschaften, die selbst keine Bienen halten. Sie unterstützen den Verein ideologisch und finanziell.

Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen von BienenSchweiz werden zu Freimitgliedern ernannt.

Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen von BienenSchweiz wird das Veteranenabzeichen abgegeben.

Rechte	Art. 5 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte: • Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins • Antragsrecht an Vorstand und GV (exkl. Jungmitglieder) • Stimm- und Wahlrecht (exkl. Jungmitglieder) • Recht auf Beratung
Pflichten	Art. 6 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet: • den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten • an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen • die festgesetzten Beiträge zu entrichten– die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten • die Schweizerische Bienenzeitung zu abonnieren Passivmitgliedern ist das Abonnement der Schweizerischen Bienenzeitung freigestellt. Jung-, Ehren- und Freimitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen.
Eintritt	Art. 7 Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.
Austritt	Art. 8 Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden GV bekanntgegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.
Ausschluss	Art. 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monate vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren.
Vereinsorgane	III. Organisation Art. 10 Die Organe des Vereines sind: a) die Generalversammlung (GV) b) der Vorstand c) die Revisorinnen, Revisoren

Art. 11

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

a) Generalversammlung (GV)

Art. 12

Die GV findet im ersten Quartal statt. Die Einladung dazu erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Der Versammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Festsetzung der Entschädigungen

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

Art. 13

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 14

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 15

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidium einzureichen.

b) Vorstand

Art. 16

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Mitglieder von mehr als einer Sektion dürfen nur in einem Vereinsvorstand mitarbeiten. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens das Vizepräsidium, das Aktuariat sowie die Kassierin bzw. der Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 17

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von zusammen Fr. 1'500.00 pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder der Kassierin bzw. dem Kassier.

Der Vorstand erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht und er legt zuhanden der GV die detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget vor.

Das Präsidium leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Es vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Das Präsidium kann mit einer oder zwei Personen besetzt werden. Mit der Wahl in ein Co-Präsidium gibt das Zweierteam seine Arbeitsgebiete bekannt, damit für Aussenstehende sichtbar ist, wer wofür Ansprechperson ist.

Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion. Das Aktuariat besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Die Kassierin, der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins.

Art. 18

Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

c) Revisoren

Art. 19

Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Es werden ein erster und zweiter sowie ein Ersatzrevisor bezeichnet. Sie lösen sich nach jeder Amtsdauer üblicherweise in dieser Reihenfolge ab, wobei der erste Revisor ausscheidet. Er ist frühestens nach zwei Jahren wieder als Revisor wählbar.

Art. 20

Die Revisorinnen und Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 21

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträge
- Subventionen
- Zinsen von Kapitalien
- Schwarmfang

Art. 22

Die Ausgaben umfassen:

- budgetierte Ausgaben
- von der GV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossene Ausgaben

Art. 23

Entfällt

V. Schlussbestimmungen**Art. 24**

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 26

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion des Kantonalverbands Zürcher Imkervereine, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Kantonalverband Zürcher Imkervereine bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband Zürcher Imkervereine.

Art. 27

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 6. März 2026 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Februar 2024 und treten am 6. März 2026 in Kraft.

Die Co-Präsidentin

Martina Kofmehl-Göldi

Der Co-Präsident

Martin Wick

Die Aktuarin

Yolanda Neuweiler